

# RS OGH 1986/9/3 1Ob30/86, 1Ob234/05a

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.09.1986

## Norm

BAO §93 Abs3 lit a

## Rechtssatz

Die Begründung muss erkennen lassen, welcher Sachverhalt der Entscheidung zugrundegelegt wurde und aus welchen Erwägungen die Behörde zur Ansicht gelangt ist, dass dieser Sachverhalt vorliegt. Die Tatsachenfeststellungen sind so zu treffen, dass anhand der Begründung geprüft werden kann, ob und inwieweit die Ermittlungen und deren Auswertung in einem einwandfreien Verfahren zustandegekommen sind und die zur Annahme des dem Bescheid zugrundegelegten Sachverhaltes führenden Schlussfolgerungen den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen entsprechen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 30/86  
Entscheidungstext OGH 03.09.1986 1 Ob 30/86  
Veröff: SZ 59/141 = JBI 1987,244
- 1 Ob 234/05a  
Entscheidungstext OGH 20.12.2005 1 Ob 234/05a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0053273

## Dokumentnummer

JJR\_19860903\_OGH0002\_0010OB00030\_8600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)